



Prof. Dr. Claudia Maria Hofmann

Öffentliches Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit für Fortgeschrittene

Sachverhalt

Aktivistin A wehrt sich. Schon lange findet sie, dass zu wenig gegen den menschengemachten Klimawandel getan wird. Nicht nur würden wirksame Gegenmaßnahmen wie ein Tempolimit für Autofahrten nicht ergriffen. Im Gegenteil: Nur wenige Kilometer entfernt von ihrem in Brandenburg gelegenen Heimatort G soll eine neue Autobahn gebaut werden. Für den Bau der Autobahn ist es erforderlich, große Flächen gesunden Mischwalds abzuholzen. Das frei zugängliche Waldgebiet, der Reibacher Forst, liegt ebenfalls in der Gemeinde G und ist in öffentlicher Hand.

Gegen die geplante Abholzung regt sich Protest. Es bildet sich ein breites Aktionsbündnis „Reibi bleibt“, welches zunächst zahlreiche herkömmliche Protestaktionen, wie z. B. Demonstrationen in Orten rund um den Forst in G, initiiert. Nachdem dies nicht zu einem Umdenken der zuständigen Behörden führt, greifen einige Mitglieder von „Reibi bleibt“ zu anderen Protestformen. Beginnend im Dezember 2021 bauen sie Baumhäuser und Barrikaden entlang der geplanten Autobahntrasse. Die Baumhäuser sind bunt bemalt und mit zahlreichen Transparenten behangen, auf welchen die Besetzenden zum Ausdruck bringen, dass sie die Besetzung als letztes Mittel zur Verhinderung des Autobahnausbaus sehen und sich darüber hinaus für eine Mobilitätswende und mehr Engagement im Kampf gegen den Klimawandel einsetzen. Diese Position vertreten sie auch auf einem öffentlichen Blog sowie bei mehreren Pressekonferenzen. Im Rahmen der Waldbesetzung kommt es ab April 2022 teilweise zu hitzigen Auseinandersetzungen zwischen den Aktivist:innen und der Polizei. Unter anderem wird ein unbesetzter Wasserwerfer mit Farbe und Steinen beworfen. Auch Fahrzeuge und Arbeitsgeräte der privaten Baufirmen werden u. a. durch Brandstiftungen verkehrsuntüchtig gemacht. Währenddessen finden an von den Aktivist:innen nicht besetzten Stellen des Reibacher Forstes bereits Rodungen statt. Im Verlauf der Rodungen wurde auch eine Vielzahl von Fallen entdeckt, z. B. schlecht sichtbare, auf Wegen gespannte Drahtseile. Parallel zu den Aktivitäten im Reibacher Forst finden vom Aktionsbündnis „Reibi bleibt“ organisierte, friedliche Protestaktionen gegen den Autobahnausbau und die Abholzung des Waldgebiets statt. Im Mai 2022 begann die Polizei, die Baumhäuser zu räumen. Auch die Intensität der Aktionen der Aktivist:innen erreichte hier ihren Höhepunkt. In der Folge wurden zahlreiche Ordnungswidrigkeiten und einige Straftaten im Zuge der Räumung zur Anzeige gebracht.

A ist von Beginn an bei den Protesten gegen den Autobahnbau aktiv, zunächst als Organisatorin zahlreicher Veranstaltungen in G. Enttäuscht von der ausbleibenden Reaktion der Politik und entschieden, den Wald zu retten, beteiligt sich A an der Besetzung eines Waldstückes im Reibacher Forst. Sie war bereits im März 2022 – kurz nach ihrem 23. Geburtstag – aus ihrem Elternhaus in G, wo sie auch amtlich gemeldet ist, in ein Baumhaus in circa 25 Metern Höhe gezogen. Um einen möglichst großen Abschnitt der Trasse durch dauerhafte Besetzung vor Rodung zu schützen, sind die Baumhäuser in großem Abstand voneinander aufgebaut. Das Baumhaus der A befindet sich außer Sicht- und Hörweite anderer Baumhäuser. Von den Aktionen jenseits ihres direkten Umfelds erfährt sie aber durch den medialen Auftritt des Aktionsbündnisses, welches unter anderem stets auf den Zusammenhalt der einzelnen Besetzer:innen hinweist.

Im Juni desselben Sommers erlässt die Gemeinde G eine formell und materiell rechtmäßige Allgemeinverfügung, in der für die zur Rodung vorgesehene Bereiche des Reibacher Forstes zuzüglich einer Sicherheitszone ein allgemeines Betretungsverbot erlassen wird. Das Betretungsverbot tritt sukzessive in Kraft, sobald in einem geplanten Bereich die Vorbereitungsmaßnahmen zur Rodung beginnen. So auch am 1. Juli in dem Waldstück, in dem sich das Baumhaus der A befindet. Am 4. Juli 2022 stellt das zuständige Rodungsunternehmen fest, dass sich entgegen des Betretungsverbots immer noch Menschen im betreffenden Gebiet aufhalten und ruft die Polizei. Die Polizeibeamt:innen fordern A mittels Lautsprecherdurchsagen dazu auf, von dem Baumhaus herunterzukommen und das umliegende Gebiet jedenfalls vorübergehend zu verlassen. A kommt der Aufforderung zunächst nicht nach. Damit hat die Polizei schon gerechnet, schließlich ist das nicht die erste Waldrodung in diesem Frühsommer. Polizistin P weiß, dass sie, wenn A nicht bald freiwillig herunterkommt, wieder einen anstrengenden Einsatz vor sich hat. Schließlich müssen die Beamt:innen die A in diesem Fall heruntertragen, was bei P in früheren Fällen immer zu starken Rückenschmerzen führte, die sie auch noch Tage danach verspürte. Aus den zahlreichen Einsätzen weiß P jedoch auch, dass es neben dem für sie anstrengenden Wegtragen noch ein weiteres Mittel gibt, um das Recht durchzusetzen. Durch einen sog. Handbeugehebel wird der Person, die einer Anweisung der Polizei nicht Folge leistet, das Handgelenk dergestalt weggeknickt, dass sie durch die Schmerzwirkung der von den Beamt:innen vorgegebenen Bewegungsrichtung folgt. Im Gegensatz zum meist schmerzlosen Wegtragen löst der Handbeugehebel im Regelfall starke Schmerzen bei der betroffenen Person aus, wobei diese nicht nur einen unerwünschten Nebeneffekt der Maßnahme darstellen, sondern der durch den Schmerz ausgelöste Willensbruch gerade als der Zweck der Technik anzusehen ist. Polizistin P hat nach den vielen Einsätzen einfach keine Lust mehr, weder auf die langen Diskussionen im Vorfeld, noch auf das körperlich fordernde Heruntertragen der Aktivistin. Nach erneuter Aufforderung an A, das Baumhaus zu verlassen, ruft P: „Das ist die letzte Warnung: Wenn Sie nicht freiwillig runterkommen, holen wir Sie herunter, und zwar mittels Handbeugegriff. Und das wird unfassbare Schmerzen verursachen, also hopp hopp.“

A hat schon bei anderen politischen Aktionen erlebt, welche Pein diese Schmerzgriffe verursachen können und hat Angst vor einem gewaltsamen Vorgehen der Polizei. Sie entscheidet

sich daraufhin, das Baumhaus, – zwar unter verbalem Protest – aber eigenständig zu verlassen. Da sie schon mit einer Räumung gerechnet hatte, hatte sich A an diesem Tage das Gesicht mit bunten Farben bemalt, zudem hatte sie ihre Fingerkuppen mit Kleber stark verschmiert, sodass ihre Fingerabdrücke nicht abzunehmen waren.

Nachdem A wieder in ihr Elternhaus in G zurückgekehrt ist, lassen sie die Erlebnisse aus dem Forst nicht los. Nicht mehr nur die Abholzung des Waldes beschert ihr nun schlaflose Nächte, sondern auch die Frage, ob bei der sie betreffenden Maßnahme alles mit rechten Dingen zugegangen ist. A möchte die Sache klären lassen, da sie auch in Zukunft an ähnlichen Aktionen zur Rettung des Planeten teilnehmen möchte und Sorge vor vergleichbaren Vorkommnissen hat. Sie wendet sich noch im Monat der Ereignisse schriftlich an das Polizeipräsidium Brandenburg. Den Brief überschreibt sie mit „Überprüfung des Vorgehens der Polizei gegen A im Reibacher Forst am 4. Juli 2022“ und unterschreibt handschriftlich.

Im Schreiben macht sie ihrer Empörung darüber Luft, dass ihr Recht, sich zu versammeln, derart beschränkt wurde. Schließlich sei der Aufenthalt im Baumhaus eine besonders kreative und aktive Protestform gewesen und der Aufenthalt im Baum gerade Sinn und Zweck ihrer Demonstration. Zudem sei der Wald für alle da, dies sei in diesem Bürokratenstaat doch sicher irgendwo gesetzlich geregelt. Ihr eigenes Verhalten sei zudem jederzeit tadellos gewesen. Das Verhalten der anderen hätte mit ihrem Baumhaus gar nichts zu tun. Auch das Vorgehen der P prangert sie an: Die verbale Gewalt sei in einem Rechtsstaat nicht zu dulden. Dabei sei es nicht in Ordnung, direkt mit der schmerzhaften Anwendung des Handbeugehebels zu drohen, wenn sie auch ohne Schmerzzufügung hätte heruntergetragen werden können.

Am Donnerstag, den 29.09.2022, geht der A ein mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenes und förmlich zugestelltes Schreiben zu, in welchem die Behörde sämtliche Maßnahmen, die gegenüber der A ergangen sind, als rechtmäßig einstuft. Insbesondere sei das Vorgehen der Polizei stets vom BbgPolG gedeckt gewesen. Dabei sei die Polizei – was zutrifft – nicht im Rahmen der Vollzugshilfe tätig geworden; die Rechtswirkungen der Allgemeinverfügung lieferten hier lediglich den Hintergrund für die Aufgabeneröffnung. Zur Begründung wird ferner ausgeführt, dass seit Besetzungsbeginn im Dezember 2021 niemals eine Anmeldung für eine Versammlung bei der hierfür zuständigen Behörde vorgelegen hätte. Es sei den Besetzer:innen stets lediglich um die Verhinderung der für den Autobahnbau erforderlichen Waldrodungen gegangen und nicht erkenntlich, wie der Aufenthalt in einem Baumhaus einen kommunikativen Zweck erfüllen solle. Und selbst wenn dies anders gesehen würde, könnte jedenfalls zum Zeitpunkt der Maßnahmen gegen A nicht mehr von dem Vorliegen einer Versammlung ausgegangen werden, nicht zuletzt durch die Maskierung am fraglichen Tag hätte sie die entsprechenden Rechte verwirkt. Des Weiteren sei gegen die Aussagen der P nichts einzuwenden, da A schließlich freiwillig heruntergekommen sei. Somit sei doch nichts rechtlich Relevantes vorgefallen.

Enttäuscht von der Teilnahmslosigkeit der Bürger:innen in ihrem Heimatort hat A beschlossen, eine Freundin in Berlin zu besuchen und ein paar Wochen in deren WG zu verbringen. Trotzdem möchte A die Angelegenheit nicht auf sich beruhen und daher gerichtlich klären lassen, dass es ihr gutes Recht war, sich zum fraglichen Zeitpunkt im Baumhaus aufzuhalten und sie dies auch nicht hätte verlassen müssen. Außerdem möchte sie festgestellt wissen, dass die

ausgesprochene Drohung mit unfassbaren Schmerzen nicht in Ordnung gewesen sei. Nach einem durchgeführten Wochenende fällt A am Montag, den 31.10.2022 ein, dass sie das fertige Schreiben an das Gericht noch gar nicht zur Post gebracht hat. Sie ist sich unsicher, welches Gericht zuständig ist. Und ist sie vielleicht schon zu spät dran? Sie druckt ihr Schreiben sicherheitshalber doppelt aus und wirft es zunächst beim VG Berlin in den entsprechenden Briefkasten ein. Anschließend fährt sie nach Frankfurt (Oder), wo das für G zuständige Verwaltungsgericht liegt. Nachdem sie auch dort den Brief eingeworfen hat, ist sie verwundert, denn hier sind, anders als in Berlin, an diesem Tag alle Geschäfte geschlossen. Enttäuscht, da sie gerne einige brandenburgische Leckereien eingekauft hätte, fährt sie zurück nach Berlin.

Aufgabe: Prüfen Sie im Rahmen eines umfassenden Rechtsgutachtens, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfgutachten – eingeht, ob ein gerichtliches Vorgehen der A Aussicht auf Erfolg hat.

Hinweise für die Erstellung des Gutachtens: Die Arbeit muss einseitig maschinengeschrieben sein. Der Text des Gutachtens darf einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten (Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis werden hier nicht hinzugerechnet). Der Gutachtentext muss in der Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 Pkt. mit normalem Zeichenabstand (keine Skalierung) und Zeilenabstand 1,5 geschrieben sein (Fußnoten: Times New Roman in Schriftgröße 10 Pkt. und Zeilenabstand 1,0). Im Übrigen wird auf Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger verwiesen, die hier ergänzende Anwendung finden: https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/rechtswissenschaft/grundstudium/Hinweise-zur-Anfertigung-von-AnfaengerInnen_Fortgeschrittenen-Hausarbeiten_Februar-2023.pdf.

Anonymisierung: Die Hausarbeit ist zu anonymisieren. D. h., das Deckblatt Ihrer Hausarbeit soll nur noch folgende Angaben enthalten: Matrikelnummer, Bezeichnung der Hausarbeit, Benennung der Aufgabenstellerin, Ausgabe- und Abgabetermin der Hausarbeit. Musterdeckblatt: https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/rechtswissenschaft/grundstudium/Deckblatt_Hausarbeit-anonymisiert.pdf.

Am Ende der Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind.

Das Verwenden geschlechtersensibler Sprache ist Ihnen freigestellt und hat keinen Einfluss auf die Bewertung Ihrer Leistung.

Abgabe der schriftlichen Hausarbeit (geheftet oder gebunden): Die **persönliche Abgabe der Hausarbeiten** erfolgt zentral **am 17.04.2023, 9 - 15 Uhr, HG 131a**. Für die persönliche Abgabe vor Fristablauf steht Ihnen der zentrale Abholtermin für Klausuren und Hausarbeiten dienstags, 13 - 14 Uhr, HG 131a, zur Verfügung. Die Hausarbeit kann auch postalisch eingereicht werden (Postanschrift: Prof. Dr. Claudia Maria Hofmann, Europa-Universität Viadrina, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europäisches Sozialrecht mit Schwerpunkt in der interdisziplinären Sozialrechtsforschung, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)). Maßgeblich für die Fristeinholung ist der Tag des Eingangs bei der Aufgabenstellerin, nicht das Datum des Poststempels. Das Risiko, dass die Arbeit nicht oder nicht fristgerecht eingeht, tragen Sie selbst.

Abgabe der elektronischen Fassung: Zusätzlich ist eine elektronische Fassung der Hausarbeit im pdf-Format bis spätestens 17.04.2023, 24 Uhr eigenständig bei PlagScan unter folgendem Link hochzuladen: <https://www.plagscan.com/euv?code=9jYLSUmZ> (Dateiname: HA_ÖR_Fortgeschrittene__Matrikelnummer). Achten Sie für die Zuordenbarkeit auf die Korrektheit der Matrikelnummer!

Fristversäumnis: Für die ordnungsgemäße Abgabe sind sowohl die Papierfassung als auch die elektronische Fassung fristgerecht einzureichen. Sollte eine der Fristen nicht eingehalten werden, gilt die Hausarbeit als nicht ordnungsgemäß abgegeben und wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.